

RS Vwgh 1990/12/18 89/08/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

50/04 Berufsausbildung

Norm

ABGB §879 Abs1;

BAG 1969 §9 Abs1;

Rechtssatz

Sowohl eine kollektivvertragliche als auch eine individuelle Vereinbarung, welche die Lehrzeit, die in Übereinstimmung mit der in der Lehrberufsliste festgesetzten Lehrzeit vereinbart worden ist, verkürzt, ist - ebenso wie eine zum gleichen Ergebnis führende Verkürzung der Arbeitszeit der Lehrlinge - im Hinblick auf die Ausbildungspflicht des Lehrberechtigten nach § 9 Abs 1 BAG, der ein Recht des Lehrlings auf ausbildungsdienliche Beschäftigung entspricht, unzulässig und daher unwirksam, wenn man von den Ausnahmen des § 13 Abs 1 BAG absieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080244.X01

Im RIS seit

18.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at